

einer sehr breiten und verwandte Berufe miteinbeziehenden Grundausbildung verwirklichen wollen, dann kann sich auch der Motionär in seiner Haltung bestärkt fühlen, dass mit der Verwirklichung dieses Gesetzes nun viel eher Erfolge erzielt werden können, als wenn wir – kaum begonnen – schon wieder reformieren, in Revision ziehen, administrieren.

Abschliessend nur noch ein Gedanke, der vielleicht dem Motionär sogar erlaubt, die Motion jetzt zurückzuziehen und sie je nachdem, was bei unserem Tun herauskommt, wieder einzureichen, wenn er überzeugt ist, dass meine Hoffnung sich nicht erfüllt: Das Ganze ist erst fünf Jahre in Kraft. Sie müssen uns allen, den Kantonen und uns im Bund, dem BIGA, aber auch all den betroffenen Schulen, all jenen, die Lehrlinge ausbilden, etwas mehr Zeit lassen, um die Neuerungen, wie beispielsweise auch das Obligatorium der Einführungskurse und der Lehrmeisterkurse, die Ausdehnung des Berufsschulunterrichtes und die Möglichkeit des Freifachbesuches während der Arbeitszeit, zur vollen Entfaltung kommen zu lassen. Ich halte aus diesen Gründen dafür, dass es gut schweizerischer Art entspricht, wenn wir jetzt nicht schon wieder reformieren, sondern die vielen wertvollen Neuerungen im Berufsbildungsgesetz voll verwirklichen und dann miteinander Zwischenbilanz ziehen.

Aus diesen Gründen – und aus keinen anderen – empfehle ich Ihnen im jetzigen Zeitpunkt Ablehnung der Motion.

Präsident: Zieht Herr Carobbio seinen Antrag zurück?

M. Carobbio: Je remercie le Conseil fédéral de sa réponse. Je comprends les raisons qui le poussent à proposer de rejeter ma motion et prends acte des assurances qu'il a données. Le Département que dirige M. Furgler, conseiller fédéral, semble partager, quant au fond, le point de vue sous-jacent à ma demande. Par ailleurs, nous reviendrons sur ce point lors du débat sur l'initiative «pour une formation professionnelle et un recyclage garantis».

J'accepte de laisser ma motion en suspens pour le moment et examinerai de près les applications pratiques du Conseil fédéral dans ce domaine afin de vérifier si les assurances données aujourd'hui se traduisent bien dans les faits.

Zurückgezogen – Retiré

83.423

**Motion der Wirtschaftskommission
Fachlehrer an Berufsschulen. Weiterbildung
Motion de la commission des affaires
économiques
Enseignants spécialisés des écoles
professionnelles.
Formation complémentaire**

Wortlaut der Motion vom 19. April 1983

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung vom 30. September 1954, ein befristetes Weiterbildungsprogramm für Fachlehrer an Berufsschulen (Gewerbeschulen, HTL, Technikerschulen) vorzubereiten, um diese besser in die Lage zu versetzen, über neue Technologien Unterricht zu erteilen.

Texte de la motion du 19 avril 1983

Le Conseil fédéral est chargé d'élaborer un programme, valable pour une durée déterminée, de formation complémentaire pour les enseignants spécialisés des écoles professionnelles (écoles de métiers, ETS, écoles de techniciens),

afin de leur faciliter l'enseignement de nouvelles techniques; il se fondera à cet effet sur la loi fédérale du 30 septembre 1954 sur les mesures préparatoires en vue de combattre les crises et de procurer du travail.

M. Borel, rapporteur: Je me permettrai d'être bref étant donné que lors des délibérations de la commission, le Conseil fédéral s'est déjà montré favorable à cette motion et qu'il donnera vraisemblablement confirmation de son accord aujourd'hui.

Il est inhabituel de traiter une motion de commission indépendamment d'un objet législatif. Aussi je vous rappelle que nous avons voté en mars 1983 un programme économique et que la commission du Conseil national n'a pas eu le temps de traiter les propositions personnelles liées à cet objet et formulées en son sein. Elle s'est donc réunie après coup: il y avait sept propositions dont une seule, celle dont nous parlons aujourd'hui, a été approuvée par 11 voix contre 3 et une abstention. Le Conseil fédéral s'était déjà alors déclaré favorable à cette proposition relative à la formation des enseignants des écoles professionnelles.

Pour l'essentiel, les opposants arguent du fait que la formation relève des cantons. Or, contrairement aux autres secteurs de l'éducation, la formation professionnelle est – comme cela a été relevé au sein de la commission – de la compétence de la Confédération qui a de larges responsabilités en la matière. La commission a donc adopté cette motion à une large majorité.

Par conséquent, je vous recommande, au nom de la commission, d'approuver cette motion.

Reimann: Ich habe diese Motion im Rahmen der Behandlung des Beschäftigungsprogramms in der Wirtschaftskommission eingereicht. Wir alle wissen um die Notwendigkeit der Vermittlung von Kenntnissen über die neuen Technologien an den Berufsschulen. Es ist bekannt, dass es auf diesem Gebiet an ausgebildeten Fachleuten fehlt. Man spricht auch von einem verhängnisvollen Rückstand der Schweiz im Bereiche der Mikroelektronik. Inzwischen hat das BIGA im Stundenplan der Berufsschulen 20 Stunden Informatik eingebaut. Diese 20 Stunden können nur ein bescheidener Anfang sein. Es wird sich bald einmal zeigen, dass ein weiterer Ausbau sich als dringend notwendig erweisen wird. Es scheint aber, dass es auch für diesen bescheidenen Anfang an geeigneten Lehrkräften fehlt, die einerseits über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen und andererseits in der Lage sind, diese Kenntnisse zu vermitteln. Ich habe deshalb in dieser Motion vorgeschlagen, ein befristetes Weiterbildungsprogramm für Fachlehrer an den Berufsschulen vorzubereiten. Es geht vor allem darum, an den Berufsschulen praktische Kenntnisse und nicht einfach theoretisches und intellektuelles Wissen zu vermitteln.

Wie Sie bereits vom Präsidenten der Wirtschaftskommission gehört haben, hat die Kommission erkannt, dass eine zusätzliche Anstrengung dringend notwendig ist, und sie hat der Motion zugestimmt.

Ich möchte Sie ebenfalls um Ihre Zustimmung bitten.

Bundespräsident Furgler: Die Wirtschaftskommission Ihres Rates hat sich hier mit einem Thema befasst, das, wie Sie aus der vorherigen Diskussion spürten, zu den zentralen Aufgaben der Regierung im Bund, in den Kantonen, vor allem aber der privaten Wirtschaft gehört. Um die Lehrtöchter und Lehrlinge an unseren Berufsschulen innert zwei bis drei Jahren in die Grundlagen der Informatik einzuführen, wurde im vergangenen Jahr vom BIGA ein Medienverbundprogramm in Auftrag gegeben. Das in vier Lerneinheiten gegliederte Ausbildungsprogramm im Umfang von 20 Lektionen, wie es Herr Reimann soeben sagte, wird bis Ende dieses Frühjahres an vier Berufsschulen mit Pilotklassen verschiedener Berufe getestet. Aufgrund der Erfahrungen, die wir dabei sammeln, wird das Medienverbundpaket anschliessend angepasst. Es umfasst acht Videofilme, Lehrer- und Schülerunterlagen sowie Hellraumfolien, so dass es

auf Beginn des Schuljahres 1985/86 zur Verfügung stehen kann. Die Lehrmittel für den Informatik-Grundkurs sind so konzipiert, dass sie auch zur Lehrerausbildung Verwendung finden können. Ab Anfang Mai dieses Jahres werden über 1500 Lehrkräfte mit dem Einsatz des Medienverbundpaketes vertraut gemacht. Anschliessend wird dezentral die Lehrerschulung, soweit sie nicht schon 1984 an Berufsschulen, höheren technischen Lehranstalten oder Kursen des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik erfolgte, durchgeführt.

Spätestens auf Beginn des kommenden Wintersemesters 1985/86 wird somit die Informatik-Grundausbildung auf breiter Front und in allen drei Landesteilen aufgenommen werden können. Die Fachlehrerausbildung, die hier im Zentrum des Vorstosses Ihrer Wirtschaftskommission steht, ist erfreulicherweise bereits intensiv vorangetrieben worden. Wir werden sie aber weiterziehen. Am Institut für Berufspädagogik hat ein Dozent für Informatik seine Tätigkeit aufgenommen, so dass nun sowohl die angehenden Berufsschullehrer der allgemeinbildenden als auch der berufskundlichen Fächer mit der neuen Materie vertraut gemacht werden. Wir werden die Wirtschaftskommission, die sich hier verdienstvoll um die Weiterführung all dieser Anstrengungen kümmert und bemüht, in ihren Anstrengungen unterstützen, so wie sie uns unterstützt.

Überwiesen – Transmis

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

83.450

Motion Zehnder

**Temporärarbeit. Gesamtarbeitsverträge
Conventions collectives de travail.
Application au travail temporaire**

Wortlaut der Motion vom 8. Juni 1983

Der Bundesrat wird eingeladen, im Arbeitsvermittlungsgesetz die Anwendbarkeit aller traditionellen (auch der nicht-allgemeinverbindlichen) Gesamtarbeitsverträge dergestalt zwingend auszudehnen, dass deren normative (individuelle) und gemischt-schuldrechtliche (kollektive) Bestimmungen in allen unter den Geltungsbereich fallenden Betrieben direkte Wirkung unter den Beteiligten entfalten. Sie sollen dort, wo traditionelle Gesamtarbeitsverträge bestehen, deren Bestimmung auch auf Arbeitnehmer zutreffen, die aus anderen Betrieben ausgeliehen werden, insbesondere Temporärarbeitnehmer, anwendbar sein.

Texte de la motion du 8 juin 1983

Le Conseil fédéral est chargé d'insérer, dans la loi sur le service de l'emploi, une disposition qui étende de manière impérative le champ d'application de toutes les conventions collectives de travail traditionnelles (également de celles qui ne sont pas de portée générale), de telle sorte que leurs clauses normatives (individuelles) et semi-normatives (collectives) produisent un effet direct sur les rapports entre les partenaires concernés dans toutes les entreprises qui tombent sous le coup de ladite loi. Ces clauses doivent être applicables dans les cas où il existe des conventions collectives de travail traditionnelles qui visent également les travailleurs fournis par d'autres entreprises, notamment à titre temporaire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: [Affolter], Ammann-St. Gallen, [Baechtold], Bäumlín, Bircher, Borel, Bratschi, Braunschweig, Chopard, Christinat, Deneys, Eggenberg-

Thun, Egli-Winterthur, Euler, [Ganz], Hubacher, Jaggi, Leuenberger Moritz, Longet, Mauch, [Meier Werner], Meizoz, [Merz, Morel], Morf, [Muheim], [Müller-Bern], Nauer, Neukomm, Ott, Reimann, Renschler, Robbiani, [Rothen], Rubi, Ruffy, [Schmid], Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, [Ziegler-Genf] (42)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In materieller Hinsicht wird heute das Temporärarbeitsverhältnis nicht speziell geregelt. Die Gerichtspraxis zeigt, dass Temporärarbeitnehmer in der grossen Regel schlechter gestellt sind als die regulär Beschäftigten. Sie verunsichern deshalb dort, wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, die Stammbesellschaften, verschärfen die Konkurrenzsituation unter den Arbeitnehmern und machen den Arbeitsmarkt unübersichtlich. Mittels Temporäreinsätzen werden sehr oft Preise gedrückt und damit auch die Konkurrenzsituation unter den Unternehmern angespannt. Die Missbräuche mit Temporärarbeitnehmern verhindern schliesslich vernünftige Lösungen unter den Sozialpartnern zur Regelung der Teilzeitarbeit.

Die Temporärfirmen sind in ihrer grossen Mehrheit nicht organisierbar. Zudem sagen einige wenige von sich, sie seien seriös und kontrollierten den Temporärarbeitsmarkt. Gleichwohl kommt es vor, dass solche im SVUTA organisierte Firmen sich an nicht organisierten, sogenannt «schwarzen Schafen» beteiligen. Kollektivverträge mit Temporärfirmen könnten aber in der Praxis nicht effizient und nicht wie Gesamtarbeitsverträge durchgesetzt werden. Auch der durch eine paritätische Kommission (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes – selber Temporärverleiher – propagierte Vertrag, der knapp 1000 Menschen betrifft, hat nichts anderes gezeigt. So kommen Temporärfirmen für keine der dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften als Vertragspartner in Betracht.

Aus diesen Gründen ist für die materiellrechtliche Regelung beim Einsatzbetrieb anzuknüpfen. Überall dort, wo ein solcher Einsatz unter den betrieblichen Geltungsbereich eines – allgemeinverbindlichen oder nichtallgemeinverbindlichen – Gesamtarbeitsvertrages (auch eines Firmenvertrages) fällt, soll dieser GAV direkt für die Beteiligten gelten. Damit wären auf Arbeitgeberseite der Verleiher und die Einsatzfirma, auf Arbeitnehmerseite die Temporärarbeitnehmer, von anderen Betrieben ausgeliehene Arbeitnehmer, Akkordanten usw. erfasst. Nur so sind Vertragsgemeinschaften in der Lage, den jeweiligen Gesamtarbeitsvertrag im Einsatzbetrieb auch bezüglich der ausgeliehenen Arbeitnehmer durchsetzen zu können (Kontrolle, Feststellung der normativen Ansprüche, Ausfällung von Konventionalstrafen usw. gemäss OR 357 b).

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 1983

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 août 1983

Der Motionär verlangt im Rahmen der Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes eine Bestimmung, dass alle Gesamtarbeitsverträge – seien sie allgemeinverbindlich oder nicht – auch auf die im betreffenden Bereich beschäftigten temporären Arbeitnehmer anwendbar seien. In seiner Begründung führt er überdies aus, dass überall, wo ein Einsatzbetrieb unter den Geltungsbereich eines Gesamtarbeitsvertrages fällt, dieser auf Arbeitgeberseite sowohl für den Verleih- als auch für den Einsatzbetrieb und auf Arbeitnehmerseite für Leiharbeiternehmer (insbesondere temporäre Arbeitnehmer) sowie Akkordanten anwendbar sein soll. Nur so könne ein genügender Schutz der Leiharbeiternehmer erreicht werden. Im Rahmen der Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes ist eine Regelung des Personalverleihs vorgesehen, insbesondere zum Schutz der Leiharbeiternehmer. Das Grundanliegen des Motionärs wird demnach bei dieser Gesetzesrevision behandelt werden.

Bei den Vorarbeiten für die Revision des Arbeitsvermittlungsgesetzes wird auch geprüft, ob durch eine Änderung des Gesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen die Leiharbeiternehmer auf Antrag

Motion der Wirtschaftskommission Fachlehrer an Berufsschulen. Weiterbildung

Motion de la commission des affaires économiques Enseignants spécialisés des écoles professionnelles. Formation complémentaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.423
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.03.1985 - 14:30
Date	
Data	
Seite	411-412
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 194

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.